

ter gelb: oder Goldfarber gekrönter Löw, mit ausgeschlagener Zungen, Vnd aufgeworffnen doppelten Schwaiff, in beiden Pranken ein Weiss: oder Silberfarbes Kreuz haltend, Ob dem Schildt ein freyer, offener, Adelicher Turniers helmb, Zur Rechten mit schwarz Vnd gelb: oder Goldtfarben Linkhen aber, mit unverzinkt Weiss, Vnd Roth, oder Rubenfarben helmbdecken, Vnd darob Einer Künigl: Oran geniehrt, auss welcher Zwischen Zweigen ausgebraitheten, mit denen Sachren einwertthe gekherten, Vnd in der Mitte über zweyhs gleich abgehauften Adlersflüglen, deren hinder Vnder: Vnd Vorder Obere Thail Gelb, oder Goldfarb, hindere Obere, Vnd Vorder Vndere aber schwarz ist, erscheinest füwerts der Vndere thail, bis an die hindere füss, der Vndem im Schildt beschribene Gelb: oder Goldfarbe Löw, massen solches Wappen, Vnd Cleinod in Mitte des Brieffs geschahlet, Vnd mit farben eigentlicher ausgestrichen ist. Thun dass erlossen, würdigen, Vnd gegen Jhne Johann Poller, samt allen seinen Ehelichen leibes Erben, Vnd derselben Erbens Erben, in den Standt Vnd gradt des Adels, gönnen, Vnd erlauben Jhne auch solches Wappen Vnd Cleinod also Zuführen, Vnd zu gebrauchen, alles auss Römisch-Kaiser-Vnd Erzherzoglicher Macht Volkshomenheit, wissentlich im Grafft diss Brieffs, Vnd Mainen, Senen, Vndt wollen, dass sy sich dessen Allen, in allen Ehrlichen, Redtlichen, Sædlichen, Ritterlichen sachen, hanftungen, Vndt Geschäftten zu Schimyff, Vnd Ernst, in Stirnen, stritten, Kampfen, Turnieren, gestüchen, gefüchten, Ritterspählten, Veldtsügen, Panieren, Geschlten aufschlagen, Jnsiglie, Pettschafften, Cleinodien, begrübniissen, gewöhlden, an allen Orthen Vndt Käntien, nach Jhren Kärrn, Notthurfftien, Willen, Vndt Wohlgefallen, ewiglich freyen, gebrauchen, Vnd geniessen sollen,